

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0044/2016
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 07.01.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.01.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	26.01.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.02.2016	Ö

Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 14. Januar 2016 gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, Januar 2016 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016.

Die Verwaltung wird gleichzeitig ermächtigt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Integration des Amtes 65 – Amt für Projektentwicklung und Bauen in den Eigenbetrieb GWM zum 01.01.2016, die Neuausrichtung des Eigenbetriebes und die damit verbundenen Veränderungen im städtischen Haushalt erfordern die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016.

Ein wesentlicher Bestandteil der Neuausrichtung der GWM ist die Rückübertragung des Sondervermögens in den Haushalt der Stadt Mainz. Das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten der GWM werden ab 2016 in der städtischen Bilanz abgebildet. Alle investiven Maßnahmen, die bisher im Investitionsprogramm der GWM dargestellt wurden, befinden sich ab 2016 im Finanzhaushalt der Stadt Mainz. Durch diese Veränderungen verringern sich die von der Stadt an die GWM zu zahlenden Aufwendungen für die Gebäudedienstleistungen, da der darin enthaltene Anteil für den Kapitaldienst künftig von der Stadt übernommen wird.

Der Teilhaushalt 65 wird zum 31.12.2015 aufgelöst.

Im 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport werden die Personal- und Sachkosten für die neugebildete Abteilung „Gebäude-Contracting“ abgebildet. Das Amt 20 bewirtschaftet über die GWM künftig die Haushaltsmittel für alle Hochbaumaßnahmen.

Eine Liste der betroffenen Investitionsprojekte ist als Anlage 2 beigefügt.

Darüber hinaus enthalten die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan folgende wesentlichen Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Plan:

- Erhöhung der Personalaufwendungen durch neue Stellen im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen (vgl. Beschlussvorlage 0018/2016 zum Nachtragsstellenplan 2016).
- Erhöhung der Aufwendungen der sozialen Sicherung insbesondere bei der Eingliederungshilfe, bei den Kosten der Unterkunft und bei den Leistungen für Asylbewerber. Diesen stehen zum Teil höhere Erträge der sozialen Sicherung gegenüber.
- Anpassung bzw. Neuveranschlagung der Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes 3.0 bzw. des Städtebauförderungsprogrammes gefördert werden.
- Kreditaufnahmen, die sich aus den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe für das Jahr 2016 ergeben.

Der Gesamtbetrag der Erträge erhöht sich von bisher 589.945.589 Euro um 9.581.737 Euro auf nunmehr 599.527.326 Euro.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen erhöht sich von bisher 636.182.620 Euro um 18.310.720 Euro auf nunmehr 654.493.340 Euro.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2016 erhöht sich von bisher 46.237.031 Euro um 8.728.983 Euro auf nunmehr 54.966.014 Euro.

Alle weiteren Änderungen sind der als Anlage 1 beigefügten 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zu entnehmen.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre werden bei den Planungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 entsprechend berücksichtigt.